



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Freitag, 20.06.2008

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zum Schutz gegen die Blau-
zungenkrankheit (BlauzungenV), der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz
vor der Blauzungenkrankheit und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungs-
verordnung;
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen
die Blauzungenkrankheit

117

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2007

120

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG), der Verordnung zum Schutz gegen die Blau-
zungenkrankheit (BlauzungenV), der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor
der Blauzungenkrankheit und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die
Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben ihre Schafe und Ziegen ab Impffähigkeit gemäß den Angaben des Impfstoffherstellers bis spätestens 15.07.2008 durch einen Tierarzt zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit impfen zu lassen, sofern sie nicht innerhalb von 4 Wochen geschlachtet werden.
2. Alle Halter von Rindern haben ihre Rinder ab Impffähigkeit gemäß den Angaben des Impfstoffherstellers bis spätestens 15.09.2008 durch einen Tierarzt zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit zweimal im Abstand von drei bis vier Wochen impfen zu lassen (Grundimmunisierung), sofern die Tiere nicht innerhalb 4 Wochen geschlachtet werden.

3. Die ab 2009 einmal pro Jahr durchzuführenden Wiederholungsimpfungen der Rinder, Schafe und Ziegen haben jeweils vor Beginn der Risikoperiode zu erfolgen. Der konkrete Zeitpunkt des Beginns der Risikoperiode wird jährlich bekannt gegeben. Bei noch nicht geimpften Rindern ist die Grundimmunisierung grundsätzlich durch zwei Impfungen im Abstand von drei bis vier Wochen, bei noch nicht geimpften Schafen und Ziegen einmalig durchzuführen.
4. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht Tiere ausgenommen, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist.
5. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Erlangung der Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
6. Rinder- Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft und Forsten noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z. B. DE 09 371 xxx xxxx) müssen beim Amt für Landwirtschaft und Forsten, Hockermühlstraße 53, 92224 Amberg, Tel. 09621 / 6024-0, umgehend registriert werden.

Zudem müssen die Tierbestände an das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Veterinäramt, Hockermühlstraße 53, 92224 Amberg, Tel.: 09621 / 39 663, gemeldet werden.
7. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gründe:

I.

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch Insekten übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltier Erkrankungen bis hin zu Existenz bedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Insgesamt sind in Deutschland bisher über 22.000 Infektionen aufgetreten. Im Freistaat Bayern wurden im Jahr 2007 281 Erkrankungen von Tieren an der Blauzungenkrankheit registriert, davon ca. ein Drittel bei Rindern und zwei Drittel bei Schafen. 2008 waren es bisher 15 neue Fälle, mehrheitlich in Unterfranken.

Um die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit einzudämmen, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die rechtlichen Voraussetzungen für die Schutzimpfung empfänglicher Tiere geschaffen. Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 in der vektoraktiven Zeit minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der Tierpopulation geimpft wird.

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich in § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Hiernach hat derjenige, der Rinder, Schafe oder Ziegen hält, die Rinder, Schafe und Ziegen seines Bestandes nach Maßgabe des Satzes 2 mit einem Impfstoff im Sinne des Absatzes 1 impfen zu lassen.

Gem. § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen Blauzungenkrankheit nur mit inaktivierten Impfstoffen, bei deren Herstellung Virusstämme des Serotyps 8 verwendet worden sind, geimpft werden.

Die in Ziffer 1 bis 3 dieser Verfügung festgelegten Maßgaben für die Durchführung der Impfung beruhen auf § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die zuständige Behörde legt hiernach den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Die Voraussetzung des § 4 Abs. 1a Satz 3 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung für den Erlass der Verfügung ist dadurch geschaffen worden, dass die in der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 02.05.2008 aufgezählten Impfstoffe abweichend von § 17c Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes von der Zulassungspflicht für das Inverkehrbringen und das Anwenden befreit wurden.

Die festgelegten Maßgaben zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen.

Die Ausnahmen von der Impfpflicht in Ziffer 4 dieser Verfügung stützen sich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Ihnen stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange insbesondere das angestrebte Impfziel nicht entgegen.

Durch die Impfung soll der für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden infolge Tod der Tiere oder Fieber, Lahmheiten und Leistungsabfall gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Insektenaktivität einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Darüber hinaus kann nur die Impfung die Weiterverbreitung der Krankheit langfristig verhindern.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 4 dieser Verfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und soll z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit eine problemlose Einbeziehung bisher ausgenommener Tiere in die Impfpflicht ermöglichen. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

III.

Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Eine evtl. Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
3. Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz kann Betrieben, die nicht geimpft haben bei einem Ausbruch der Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Amberg, den 18.06.2008

gez.

Richard Reisinger

Landrat

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2007

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat in Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 – vj 4/07 ein Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2007 übersandt.

Außerdem wird mitgeteilt, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2007 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl. S. 136), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2007

09371000	Landkreis Amberg-Sulzbach	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 075
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	9 023
09371116	Birgland	1 859
09371118	Ebermannsdorf	2 477
09371119	Edelsfeld	1 932
09371120	Ensdorf	2 261
09371140	Etzelwang	1 470
09371121	Freihung, M	2 594
09371122	Freudenberg	4 199
09371123	Gebenbach	922
09371126	Hahnbach, M	5 091
09371127	Hirschau, St	6 112
09371128	Hirschbach	1 325
09371129	Hohenburg, M	1 686
09371131	Illschwang	2 092
09371132	Kastl, M	2 544
09371135	Königstein, M	1 783
09371136	Kümmersbruck	10 170
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 737
09371144	Poppenricht	3 361
09371146	Rieden, M	2 904
09371148	Schmidmühlen, M	2 465
09371150	Schnaittenbach, St	4 249
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	20 254
09371154	Ursensollen	3 762
09371156	Vilseck, St	6 454
09371157	Weigendorf	1 268
	zusammen	107 069

31/17.06.2008